

Obersteirische Freibauern

Von Walter Brunner

Über steirische Freibauern, Freieigner, Freisassen und Schützenhöfe gibt es einige Detailuntersuchungen, jedoch noch keine umfassende Gesamtdarstellung¹. Nur selten konnte die Herkunft und rechtliche Qualität dieser sozialen Sonderstellung geklärt werden. Fast immer blieb die Frage unbeantwortet, ob es sich dabei um altes freies Eigen von Bauern aus der Rodungs- und Besiedlungszeit handelt oder ob sie aus Ritterlehen hervorgegangen sind. Damit aber bleibt auch die Frage offen, ob wir für die Steiermark während der frühen Rodungs- und Besiedlungszeit mit einer größeren Gruppe freier Bauern rechnen können oder ob diese soziale Schichte erst seit dem Spätmittelalter entstanden ist.

Mit der vorliegenden Untersuchung soll anhand einiger Beispiele aus dem Aichfeld und aus dem oberen Murtal aufgezeigt werden, wie freies bäuerliches Eigen entstehen konnte, wann sich eine solche Freieignung vollzogen hat und inwieweit freies Eigen Auswirkungen auf die soziale Stellung ihrer Inhaber gehabt hat. Schließlich soll noch der Frage nachgegangen werden, wann und warum die meisten Freibauern wiederum aus dem Sozialgefüge unseres Landes verschwinden.

In der Literatur zur Geschichte der Steiermark finden sich des öfteren Hinweise auf Freibauern in der Umgebung von Murau und Oberwölz, weil seit dem 16. Jahrhundert Bauern mehrmals mit einer eigenen Gülteinlage im landschaftlichen Steuerbuch vertreten sind². Otto Lamprecht konnte in Aigen bei Schwanberg freie Bauern nachweisen, deren rechtliche Sonderstellung seiner Meinung nach bis in das Hochmittelalter

¹ Otto LAMPRECHT, Bauer und Herrschaft im Dorf am Aigen. Zum Schicksal mittelalterlichen Freibauernturns in Steiermark. Blätter für Heimatkunde 33 (1959) 54–60 – Herwig EBNER, Das freie Eigen. Aus Forschung und Kunst, 2. Bd., hg. vom Geschichtsverein für Kärnten (1969) – Reinhart HÄRTEL, Sagitarii und Schützen in den Ostalpenländern. MGfSLK 112 u. 113 (1972/73) 289–324.

² Ebner, Das freie Eigen (wie Anm. 1), S. 106. – Hans PIRCHEGGER, Landesfürst und Adel in Steiermark während des Mittelalters, 3. Teil. FVVSt 16 (1958) 37.

zurückreichen dürfte. Offen mußte auch in diesem Fall die Frage bleiben, ob sie als Rodungsfreie auf freiem Eigen oder als Lechner auf Schützenhöfen einzustufen sind³.

A. Gütl hat den Kampf der steirischen Freisassen um ihr Recht vom 16. Jahrhundert an untersucht; unbehandelt blieb dabei, wie und wann diese Freisassen entstanden sind⁴. Eine Durchsicht der von ihm publizierten Liste der Freisassen im Kreis Judenburg aus der Zeit um 1780 ergab zudem, daß es sich bei diesen Freisassen größtenteils um Bürger, Gewerken und Angehörige der untersten Adelsschichte handelte, die auf ehemaligen Edelsitzen saßen⁵. Unter ihnen finden sich mitunter auch Freisassen bäuerlicher Herkunft, die sich freigekauft und mit der Erwerbung von solchen Freisassenbesitzungen bzw. Edelsitzen auch persönlich frei geworden sind. Das war nicht ungewöhnlich, denn minderfreien Untertanen stand ja auch die Möglichkeit offen, durch Übersiedlung in Städte oder Märkte die persönliche Freiheit zu erlangen. Von den eigentlichen Freibauern sind somit jene Personen bäuerlicher Herkunft zu trennen, die durch Erwerbung von Freisassengütern oder Edelsitzen ihren Gerichtsstand vor der Landschranne in Graz und somit ihre persönliche Freiheit erlangt haben. Sie sind Besitzer von „adeligen“ Gütern und somit nicht Freibauern. Das trifft etwa für die Inhaber des Gutes Feistritz (Josef Lichtinger) zu, aber auch für jenen Lorenz Mörzl, der 1776 das Gut Pichlhof (Pichlschloß bei Neumarkt) von der Bürgerfamilie Eberl aus Neumarkt erworben hat; er war ein Bauernsohn vom vulgo Mainharter in Baierdorf bei Schöder.

Peter Pichler am Schafferhof zu St. Marein bei Neumarkt wird im Freisassenverzeichnis von ca. 1780 genannt; dieser Hof war nachweislich seit dem 12. Jahrhundert Sitz von Ministerialen, geriet im Spätmittelalter in bäuerlichen Besitz, gehörte seit dem Ende des 16. Jahrhunderts der Neumarkter Bürgerfamilie Pichler, die bäuerlicher Herkunft ist, 1625 geadelt wurde, 1625 das Prädikat „*von Pichl*“ und 1660 „*von Freudenpichl*“ erhielt. Nach ihnen saßen hier wieder Bürger aus St. Peter am Kammersberg bzw. Neumarkt (Schaffer 1733–1775, Pichler 1775–1844, Gragger 1844–1872)⁶. Sie alle können wir als Freisassen, aber nicht als Freibauern bezeichnen.

Im Freisassenverzeichnis von 1780 können wir nur einen einzigen wirklichen Freibauern feststellen; es ist dies Hans Knapp vulgo Draschl in

³ Lambrecht, Bauer und Herrschaft (wie Anm. 1) 54–60.

⁴ Anton GÜTL, Der Kampf der Freisassen in der Steiermark um ihre Freiheit. ZHVfSt 47 (1957) 156–174.

⁵ Ebd. S. 170.

⁶ Othmar WONISCH, Die Besitzer des Schafferhofes in St. Marein bei Neumarkt, ZHVfSt 31 (1937) 87–101 – StLA LR Eberl – Walter BRUNNER, Pichler – von Pichl – Freudenpichl. Der soziale Aufstieg einer obersteirischen Bauernfamilie. ZHVfSt 75 (1984) 107–121.

der Planitzen (Ortsgemeinde Stolzalpe), auf den wir später noch zurückkommen werden. Daß jedoch im 15. bis 17. Jahrhundert im Judenburger Kreis die Zahl der Freibauern größer war, soll im folgenden gezeigt werden.

H. Pirchegger hat in seinem Verzeichnis der „Kleinen Gülden“ im Viertel Judenburg aus dem Jahr 1516 mehrere dieser Güldenbesitzer als Freibauern bezeichnet⁷. Daß dies nur in wenigen Fällen tatsächlich zutrifft, hat eine Überprüfung der ständischen Stellung dieser Güldenbesitzer und der Qualität ihrer Gülden ergeben. Es stellte sich nämlich heraus, daß die meisten dieser kleinen Güldenbesitzer von 1516 entweder Stadtbürger waren (Ambring, Christallnickh, Falkensteiner, Hofer, Jägermeister, Körbler, Kursner, Mörbacher, Neidorf, Weydel) oder kleine Edelleute. Soweit es sich dabei tatsächlich um Bauern handelt, waren es zumeist rücksässige Untertanen mit zusätzlichen freieigenen Überlenden oder Zuhuben.

Solche minderfreie Untertanen mit freieigenen Überlenden waren etwa 1516 Hans und Gilg im Winkel zu Schöder, die zur Herrschaft Katsch rücksässig waren, deren freie Gült jedoch nur aus Überlenden, also einzelnen Grundstücken, bestand; H. Pirchegger hat sie als Freibauern bezeichnet⁸. Dieser Winkelhof (Duscher in Schöder) war ursprünglich ein Lehen der Liechtensteiner an die Lobminger gewesen⁹.

Daß immer zwischen freieigenem Güldenbesitz und persönlicher Freiheit von Bauern streng unterschieden werden muß, zeigt das Beispiel der Bauernhöfe in Pölshof bei Pöls, die wie die meisten anderen bäuerlichen Gülden im 16. und 17. Jahrhundert verschwunden sind¹⁰. Im 12. Jahrhundert ist hier ein großer Edelfhof des Hartwig von Pölshofen nachweisbar, aus dem im 13. Jahrhundert vier Teilgüter hervorgegangen sind; zwei dieser Teilhöfe (Hofer und Simonbauer)¹¹ sind freies bäuerliches Eigen geblieben, während die zwei übrigen (Meier und Rottmeier) grunduntertänig waren. Da aber, soweit nachweisbar, die Inhaber der zwei freieigenen Gehöfte jeweils als Rücksassen auf den zwei grunduntertänigen Gütern saßen, waren sie nicht Freibauern, sondern lediglich Eigentümer von freieigenen Zuhuben. Beide freien Gehöfte in Pölshof

⁷ Pirchegger, Landesfürst u. Adel (wie Anm. 2) 33–38.

⁸ Ebd. S. 37 – Staatsarchiv Třebon, Zweigstelle Český Krumlov, ČSSR (STATCK), Vs. Murau, Urkundenreihe: Urbar der Herrschaft Katsch 1469 – StLA LS 1527, Nr. 246 – GSch 1542, Nr. 42/623 – STATCK, Vs. Murau, Urk. Reihe: Urbar der Herrschaft Katsch 1575/76, Urk. Nr. 1344 – StLA HKSA Kart. 99 U 18/2.

⁹ StLA Urk. Nr. 1942 a – STATCK Hs. 165: Liechtensteiner Urbar 14. Jahrhundert. – Walter BRUNNER, Schöder, Festschrift zur 800-Jahr-Feier (1981) 139, Nr. 11.

¹⁰ Gütl, Freisassen (wie Anm. 4) – LAMBRECHT, Bauer und Herrschaft (wie Anm. 1).

¹¹ Besitzer Ing. Simon Koiner.

sind im 16. Jahrhundert verkaufrechtet und somit grunduntertänig geworden: Der Simonbauernhof wurde 1554 dem Judenburger Bürger Hans Prauch, das Hofergut 1561 der Herrschaft Reifenstein verkauft¹².

Alle bisher besprochenen Freisassen- bzw. Freibauerngüter haben sich als ehemalige Edel- oder Rittersitze erwiesen, die später in bäuerliche oder bürgerliche Hände gelangt sind. Als frühen Nachweis für steirische Freibauern bezeichnet Hans Pirchegger jenen „liber homo“ Gerhart, der um 1150 in Götzendorf bei Pöls genannt wird¹³. Gerhart war jedoch kein Bauer, sondern ein Adeliger, dessen Nachkommen noch als Ministerialen am heutigen Moarhof nachweisbar sind¹⁴. Dieser Hof findet sich wenig später im Besitz des Stiftes Admont; freies bäuerliches Eigen hat sich hier nicht erhalten.

Bei freiem bäuerlichem Eigen interessieren uns jeweils zwei Fragen: seine Herkunft (Ritterlehen oder altes Eigen) sowie dessen soziale Auswirkung auf den Eigentümer (Zulehen oder Freibauerntum). Seit dem 16. Jahrhundert dokumentiert sich die persönliche Freiheit von Freisassen bzw. Freibauern in deren Gerichtsstand vor der Landschranne in Graz, die dingliche Freiheit von Liegenschaften in deren Eintragung im landschaftlichen Gültbuch.

Noch im 16. Jahrhundert war man sich offensichtlich nicht immer klar, ob solches bäuerliches Eigen steuerpflichtig war und somit im Gült- oder Steuerbuch der Landschaft einverleibt werden mußte oder ob es wie Dominikalland der Grundherren als steuerfrei zu betrachten sei. Diese Unklarheit führte zu einem Prozeß zwischen drei obersteirischen Bauern und der Landschaft: 1535 wurden dem Hans Steinberger aus Sillweg, dem Andre Stainhauser aus Dietersdorf und dem Peter Schwamberger aus Ainhörn, drei Bauern im Aichfeld, die Einziehung ihrer Höfe angedroht, weil sie keine Steuern in die Landschaft entrichtet hatten¹⁵.

Die drei beklagten Bauern aus dem Aichfeld waren Lehensleute der Liechtensteiner auf Murau, an die sie sich nun um Hilfe wandten. Jörg und Otto von Liechtenstein vertraten der Landschaft gegenüber die Meinung, daß von Lehensgütern und Schützenhöfen keine Steuer zu bezahlen sei, da alle Steueransprüche ausschließlich auf den Gülden der Herren und Landleute eingehoben würden. Lehen- und Schützenhöfe würden nicht einmal ihrem Lehensherrn einen Dienst geben, argumentierten die Liechtensteiner¹⁶.

¹² Walter BRUNNER, Geschichte von Pöls (1975) 347–348.

¹³ Pirchegger, Landesfürst u. Adel (wie Anm. 2) 93.

¹⁴ Brunner, Pöls (wie Anm. 12) 360–361.

¹⁵ STATCK Urk. v. 1535 II 14–16.

¹⁶ STATCK Urk. v. 1535 III 2, Murau.

Die Landschaft vertrat jedoch die Auffassung, daß niemand im Land steuerfrei sein dürfe und jeder Bauer einen Herrn haben müsse. Die drei Aichfelder Bauern wurden ebenfalls aufgefordert, sich einen „Herrn“ zu kaufen, oder sie würden gefangen, in den Turm geworfen und alle ihre Besitzungen verlieren¹⁷.

Mit der Führung dieses Rechtsstreites wurden vorerst Jörg Graswein und Policarp von Teuffenbach von der Landschaft betraut. Sie luden die beklagten Bauern nach Judenburg vor und verboten ihnen, bis zur Klärung der Streitsache auf ihren Höfen die Ernte einzubringen. Dagegen verwarnten sich die Liechtensteiner für ihre Lehensleute und erboten sich, im nächsten Landtag oder Hoftaging zu erscheinen und sich zu verantworten. Die Landschaft betrachtete die drei Lehenshöfe als verschwiegene Gülten, legte die Weigerung der Bauern, vor den Verordneten zu erscheinen, als Ungehorsam aus und drohte die Einziehung der Höfe an.

Inzwischen waren die Liechtensteiner in Wien am königlichen Hof gewesen und hatten sich dort beklagt, daß die steirischen Verordneten wider das alte Herkommen von ihren Beutellehenhöfen Steuern verlangten, worauf König Ferdinand den steirischen Landeshauptmann beauftragte, der Sache nachzugehen und nach den Rechten zu handeln¹⁸. Daraufhin wurden die „ungehorsamen“ Bauern aus dem Aichfeld für den 2. Dezember 1535 vor das Landrecht in Graz geladen, obwohl die Liechtensteiner der Auffassung waren, daß solche freien Lehensleute nicht verhört werden dürften und von ihnen vertreten werden sollten¹⁹. Das Landrecht blieb jedoch bei seiner Tagsatzungsladung und gestattete den Liechtensteinern lediglich, ihren Beutellehensbauern beizustehen.

Wie sehr man sich hinsichtlich der rechtlichen Qualität dieser bäuerlichen Lehenshöfe (Beutellehen) im unklaren war, zeigt der Prozeßverlauf Anfang Dezember 1535: die drei Bauern verantworteten sich damit, daß sie Liechtensteiner Lehensholden seien, die Liechtensteiner wohl mit allen Lehen und Gütern im Gültbuch der Landschaft einverleibt wären und davon ohne Zweifel auch die Steuern gezahlt hätten, sonst wären sie wohl nicht so lange unangefochten geblieben. Sie waren sich offensichtlich nicht darüber klar, daß die Steuern auf Grund des Gültwertes bemessen wurden, sie aber den Liechtensteinern keinen Zins zu zahlen hatten. Obwohl sie Lehensleute und nicht Untertanen der Liechtensteiner waren, betrachteten sie diese als ihre Gerichtsobrigkeit 1. Instanz und nicht die Landschaft bzw. das Landrecht.

Weil sie ihren Lehensherrn als ihre Gerichtsinstanz ansahen, ließen sie sich in Graz im Landrecht auch auf keine weiteren Antworten ein und

¹⁷ STATCK Urk. v. 1535 VI 21, Murau.

¹⁸ STATCK Urk. v. 1535 X 16, Wien.

¹⁹ STATCK Urk. v. 1535 XI 22, Graz.

fühlten sich auch nicht als ungehorsame Landleute. In Abwesenheit der Liechtensteiner hat sich deren Procurator Anton Schratt im Landrecht der drei Bauern angenommen und sie vor der Landschranne vertreten. Vom Landrecht erhielten sie den Auftrag, sich bis zum nächsten Hoftaiding wegen ihres „*so langwirigen ausstand nach der herrn und landtlewt erkhandtnuss*“ zu vertragen. Als sich die drei Bauern weigerten, wurde in die Burg um Torschützen geschickt, die die Bauern ins Gefängnis warfen. Auf Bitten des Procurators wurde ihnen erlaubt, vorher noch essen zu gehen, wenn sie sich nachher wieder freiwillig stellten. Nach dem Essen wurde weiterverhandelt und ihnen das Gefängnis schließlich erlassen, nachdem sie gelobt hatten, nicht aus der Stadt zu entfliehen, bis es zu einer Entscheidung käme.

Der Procurator der Liechtensteiner argumentierte weiterhin, daß die drei Bauern kein Kaufrecht an ihren Gütern hätten und deshalb auch zu keiner Steuerleistung verpflichtet seien. Er wollte sie nicht als Gültbesitzer, sondern als Inhaber von steuerfreiem Herrenland eingestuft wissen. Offensichtlich war es so in den meisten Fällen praktiziert worden, weil sich die Bauern immer wieder darauf beriefen, nie Steuern gezahlt zu haben. Bis 16. Dezember blieben die Bauern in Graz „*im verbot*“ und durften erst heimziehen, nachdem sie gelobt hatten, im nächsten Landrecht wieder zu erscheinen²⁰.

Über den Ausgang dieses Prozesses fand sich im Landrecht kein Akt. Die Landschaft hat sich mit ihrem Standpunkt durchgesetzt und die Einverleibung der drei Bauern im Gültbuch erreicht. Peter Schwanberger hat dem Drängen der Landschaft, daß jeder Bauer sich einen Herrn kaufen müsse, nachgegeben und seinen Hof in Ainhörn bei Knittelfeld am 29. September 1536 seinem bisherigen Lehensherrn Georg von Liechtenstein verkauft und als untertäniges Kaufrechtsgut von diesem zurückgenommen²¹. Damit hat er seine persönliche Freiheit verloren und ist in das Gefüge der Grundherrschaft eingegliedert worden. Seine „*Gült*“ in der Höhe von 4 Pfund Pfennig wurde 1541 auf Georg von Liechtenstein umgeschrieben²².

Auch Andre Stainhauser hat sich dem Zwang der Zeit gebeugt und seine Gült in der Höhe von 1 lb 6 ß d den Liechtensteinern verkauft. Anlässlich dieser Verkaufrechting erfahren wir, daß Andre Stainhauser kein Freibauer war, sondern Untertane der Stubenberger gewesen ist und lediglich die Wermuthube als Zulehen von den Liechtensteinern verliehen bekommen hatte. Er gehört demnach zu den rücksässigen Bauern mit freien, zulehensmäßigen Gülden²³.

²⁰ STATCK Urk. v. 1535 XII 16, Graz.

²¹ STATCK Urk. v. 1536 IX 29 – Vs. Murau Hs. XII/2 fol. 146.

²² StLA Gültbuch 1537/23' und 1541/23.

²³ STATCK Vs. Murau Urk. v. 1535 II 14–16 ff. – StLA Gültbuch 1541/12.

Von den drei Liechtensteiner Beutellehensbauern im Aichfeld hat nur Hans Steinberger seine Freiheit behaupten können. Er wurde mit 7 lb d im Gültbuch einverleibt und damit zur Steuer veranschlagt²⁴. Über hundert Jahre konnte am Steinbergerhof diese rechtliche Sonderstellung gewahrt werden; erst 1638 ist der Hof an die Herrschaft Murau verkauft worden und seither als deren grunduntertäniges Gut zu Kaufrecht an die nun in die Schicht der minderfreien Grundholden abgesunkenen Nachkommen des Hans Steinberger verliehen worden²⁵. Von der ursprünglichen Gült in der Höhe von 7 lb d sind im Jahr 1570 ein Besitz im Gültwert von 1 lb an Franzischk von Teuffenbach und bereits vorher einmal 6 ß verkauft worden²⁶.

Wie die meisten übrigen „Freibauern“ waren auch die Steinberger zu Sillweg Beutellehensbesitzer und somit im Besitz ehemaliger Ritterlehen. Von ihrem Lehensherrscher wurden die drei vorhin besprochenen Aichfelder Lehenshöfe auch als „Schützenhöfe“ bezeichnet. Die Geschichte des Steinbergerhofes zu Sillweg läßt sich bis 1423, möglicherweise sogar bis 1338 zurückverfolgen und ist typisch für die Entstehung von Beutellehen bzw. des Freibauerntums im oberen Murtal: 1423 belehnten die Liechtensteiner einen „Hainreich Wessendorffer“ mit diesem Hof²⁷. Dieser Heinrich Wesendorfer oder Wasendorfer ist sonst in Urkunden seiner Zeit nicht nachweisbar, sodaß wir seine ständische Stellung schwer feststellen können. Er hat damals außer dem Hof zu Sillweg auch noch eine Hube zu Dietersdorf und Grundstücke am Pölsbach bei Wasendorf als Lehen erhalten; sowohl diese Streuung des Besitzes als auch der Zunamen deuten eher auf einen Einschilddritter als auf einen Bauern hin. Es wäre durchaus denkbar, daß dieser Heinrich Wasendorfer seinen Ansitz in Wasendorf gehabt hat und auf dem Lehenshof in Sillweg sein untertäniger Bauer gewirtschaftet hat. Ob der Steinbergerhof einer jener zwei Höfe gewesen ist, die die Liechtensteiner 1338 von den Stubenbergern gekauft haben, muß offen bleiben. 1345 sind zwei Höfe zu Sillweg nämlich wieder an die Stubenberger verkauft worden²⁸.

Später gelangte der Steinbergerhof in den Besitz des Weitensfelder Bürgers Michael Neumann, der ihn im Jahr 1474 dem Bauern Andre Stainperger verkaufte und zugleich den Niklas von Liechtenstein um dessen Belehnung bat²⁹. Von 1474 bis 1638 besaß die Familie Steinberger

²⁴ StLA Gültbuch 1537/23'.

²⁵ StLA Gültbuch 1638/4'.

²⁶ StLA Gültbuch 1570/20' und 1570/29'.

²⁷ Walter BRUNNER, Das Lehensbuch der Liechtensteiner von 1423. MSLA 21 (1971), Nr. 58.

²⁸ STATCK Urk. v. 1338 XII 31 – StLA Urk. Nr. 2270, 3604.

²⁹ STATCK Urk. v. 1474 II 16 – StLA Urk. Nr. 7495 f.

diesen Hof als Beutellehen und danach als Kaufrechtsbesitz. Der Steinbergerhof zu Sillweg ist Stammsitz einer bald weit verbreiteten Familie geworden, deren Nachkommen noch heute auf mehreren Bauernhöfen im Aichfeld und oberen Murtal leben³⁰. Von einer Seitenlinie, die seit dem Ende des 16. Jahrhunderts in Aichdorf bei Judenburg ansässig war, stammt Hofrat Steinberger, der Gründer des Volksbildungswerkes St. Martin, ab.

Selten können wir die Entstehung von Freibauern aus ehemaligen Ritterlehen zu Beutellehen, die Erringung der damit verbundenen persönlichen Freiheit und schließlich deren Verkaufrechung und somit den Verlust der Freiheit so gut verfolgen wie im Fall des Steinbergerhofes. Aber auch anderwärts gab es solche Freibauern auf Beutellehenshöfen, wie etwa in der Krakau bei Murau; 1423 wurde hier der Bauer Heinrich Schaller mit einer Hube im Scharnigl ob Krakaudorf belehnt, deren Gültwert 4 lb d betrug³¹. Wiederum handelt es sich nicht um reines freies Eigen sondern um Lehen. Zur Hube gehörten noch fünf lehensmäßige Bergwiesen³². Auch dieses Gehöft mußte sich einen Herrn kaufen; am 31. Mai 1532 teilten die Brüder Blasy und Ulrich die Schaller ihrem Lehensherrs Georg von Liechtenstein mit, daß sie ihre Hube dem Wilhelm von Mosheim verkauft hätten, und baten um dessen Belehnung. Sie selbst lebten von da an als untertänige Bauern am Gehöft³³. Nur wenige Bauern konnten sich auf Dauer der landschaftlichen Politik entziehen, wonach jeder Bauer einen Herrn haben mußte.

In der Krakau kennen wir noch einen zweiten bäuerlichen Lehenshof: Im Jahr 1407 belehnte Moritz Welzer den Bauern Jakob Rayer und dessen Frau Elisabeth mit dem Gut „in *Grakaw an dem Moos*“, von dem als Vogtrecht jährlich zwei Hasen, zwei Lammbäuche oder dafür 26 d zu reichen waren³⁴. Auch dieses Beutellehen und dessen freie Bauern ereilte im 16. Jahrhundert das Schicksal der meisten Freibauern: 1549 verlieh Otto von Liechtenstein diesen Roierhof dem Thomas Holderer zu Kaufrecht³⁵. Wie die beiden Krakauer Freibauern Schaller und Roier in den Besitz ihrer Lehenshöfe gelangt sind und ob diese vorher Ritterlehen waren, können wir nicht mehr feststellen.

Im Lehenbuch der Liechtensteiner aus dem Jahr 1423 finden sich neben vielen adeligen und bürgerlichen Lehensempfängern noch zwei

³⁰ Steinberger leben noch in Allerheiligen bei Pöls, vulgo Rainbauer in Mauternsdorf, OG Oberkurzheim, vulgo Gold am Pichl, OG Oberkurzheim, Grabmoar in Nußdorf, OG St. Georgen ob Judenburg

³¹ Brunner, Das Lehenbuch der Liechtensteiner (wie Anm. 27), Nr. 21.

³² STATCK Urk. v. 1423 XI 15, Judenburg.

³³ STATCK Urk. v. 1532 V 31, —.

³⁴ STATCK Vs. Murau Hs. II/1 a fol. 117.

³⁵ STATCK Urk. v. 1549 XII 27, —.

weitere Bauern, die von den Liechtensteinern Lehenshöfe empfangen haben, auf denen sie als persönlich freie Beutellehner saßen: Der Suechlhof neben der Kirche St. Jakob in der Wiegen an der steirisch-kärntnerischen Grenze in der Ortsgemeinde Dürnstein findet sich 1423 zu je einem Drittel im Lehensbesitz der zwei Bauern Mathe Suechl, Erhard Suechl und des Einschildritters Georg Hammerl. Im selben Jahr wurde Jakob unter der Alm mit einem oberhalb des Suechlgutes gelegenen halben Hof belehnt, dessen andere Hälfte der Kirche St. Jakob in der Wiegen untertänig war. Beide waren Lehen von der Herrschaft Stein. Den Lehenhof besaß damals als freier Bauer Jakob unter der Alm, den untertänigen Hof der Dietmar unter der Alm. Als später die zwei Gehöfte von einem Besitzer bewirtschaftet wurden, verlor dieser seine persönliche Freiheit, da er auf dem Kirchengut rücksässig war. 1650 ist schließlich auch der lehensmäßige Halbhof verkaufrechtet worden³⁶.

Während die Bauern solcher Beutellehenshöfe persönlich frei waren und ihren Gerichtsstand vor der Landschranne in Graz hatten, unterschieden sich die Schützenhöfe von den übrigen minderfreien Grundholden nur durch spezielle Leistungsverpflichtungen. So waren etwa die seit 1497 nachweisbaren beiden Dürnsteiner Schützenhöfe vulgo Hölbling und Murer verpflichtet, bei Feindesgefahr einen Schützen auf Schloß Dürnstein zu entsenden, hatten sonst aber nur geringfügigen Zins zu leisten³⁷.

Alle bisher besprochenen bäuerlichen Freisassen bzw. Freibauern im Aichfeld und oberen Murtal haben sich als Inhaber von Beutellehen erwiesen, deren Sonderstellung in den meisten Fällen von ehemaligen Ritterlehen hergeleitet werden konnte. Altes freies Bauerneigen konnte nicht festgestellt werden. Alle diese Beutellehensbauern haben im 16. oder 17. Jahrhundert ihre rechtliche Sonderstellung eingebüßt und sind untertänige, rücksässige Kaufrechtsbauern geworden. Die über diesen Zeitraum hinaus erhalten gebliebenen freien bäuerlichen Gülten beschränkten sich auf Überlenden und Zuhuben von rücksässigen Bauern.

Im untersuchten Gebiet ist es einem einzigen Bauern gelungen, seine „Freiheit“ bis zum Grundentlastungsgesetz des Jahres 1848 zu behalten. Es ist dies der Bergbauernhof vulgo Draschl in der Planitzen (Ortsgemeinde Stolzalpe) im Besitz des Herrn Thomas Knapp. Aber auch dieses Gehöft macht die gleiche historische Entwicklung durch wie die übrigen bereits besprochenen: vom Ritterlehen zum Beutellehen und damit zum freien Lehensbauern. Im Jahr 1401 verkaufte der Einschildritter Niklas der Graslauer dem Murauer Bürger Hans von Pichl ein Gut am

³⁶ Walter BRUNNER, Dürnstein – Wildbad-Einöd (1982) 44–45.

³⁷ Ebd.

Eck in der Planitzen, das ein Lehen der Liechtensteiner auf Murau war; Bauer auf diesem Gehöft war damals Niklas am Eck³⁸.

Dieses Gut am Eck in der Planitzen, das mit dem heutigen vulgo Draschl identisch ist, war im Jahr 1401 nachweislich ein Ritterlehen der Liechtensteiner. Der Lehensempfänger Hans von Pichl war Murauer Bürger und hat übrigens auch vom Gurker Bischof Lehen genommen³⁹. 1423 wurde Hans von Pichl mit diesem Hof belehnt⁴⁰; in diesem Jahr saß noch der untertänige Bauer Niklas hier, nach dessen Tod seine Frau, die Niklin, im Jahr 1434 erwähnt wird⁴¹. Hundert Jahre blieb der Hof als Lehen im Besitz der Familie Pichl aus Murau; 1491 und 1495 wird ein Hans von Pichl erwähnt, nach ihm seit 1503 Lienhart Hofer aus Mautern-dorf im Lungau, der bis 1515 nachweisbar ist⁴². In der ältesten landschaftlichen Gültaufzeichnung aus dem Jahr 1516 lesen wir dann, daß ein Hans Gell diese Gült des Hofer erworben und davon 4 lb d an Niklas Knapp verkauft habe⁴³.

Mit dem Verkauf der Gült von 4 lb d an Niklas Knapp im Jahr 1516 hat der bisherige untertänige Bauer auf dem Gut am Eck in der Planitzen das Lehensrecht und damit das Eigentum an seinem Hof erworben, wurde direkt Lehensempfänger der Liechtensteiner und damit persönlich freier Bauer mit eigener Gülteinlage im landschaftlichen Steuerbuch. Seinen Gerichtsstand hatte er fortan nicht mehr vor einer Grundherrschaft, sondern in der Landschranne in Graz, wie die dortigen Akten belegen⁴³. Als Beutellehensbauer hatte er lediglich bei Lehensempfang die Lehenstaxe, sonst aber keine Urbariallasten zu begleichen. Die Steuern entrichtete er direkt in die landschaftliche Gültenverwaltung nach Graz.

Seit 1516 war das Gut am Eck in der Planitzen Beutellehen im Besitz freier Bauern der Familie Knapp. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schien auch diesem Hof das Schicksal der übrigen obersteirischen Freibauern zu drohen, nämlich die Verkaufrechung wegen mehrjähriger Steuerausstände⁴⁴. Dazu kamen noch langwierige Erbschaftsstreitigkeiten in der eigenen Familie; die Gült der Familie Knapp wurde von der Landschaft gepfändet. Georg Knapp hat zwar 1681 den Hof wieder ausgelöst, jedoch nur das Nutzungsrecht daran, nicht aber das Eigentum

³⁸ StLA Urk. Nr. 4052c – Rautgundis FELSER, Vockenberger und Grasluber, FgLKSt 28 (1974) 123–130.

³⁹ MonCar X/1062.

⁴⁰ Brunner, Liechtensteiner Lehen (wie Anm. 27), Nr. 6, 12, 80, 37.

⁴¹ HStA München, Staatsarchiv für Oberbayern HL. 4 Fasz. 56/152.

⁴² Ebd.: StR 1491–1515.

⁴³ StLA Gültbuch 1516 fol. 17' – StLA LR Knapp, Nr. 544/8.

⁴⁴ StLA LR 544/8.

bekommen⁴⁵. Bis 1714 ist Georg Knapp nur als „Bestandsinhaber“ (Pächter) seines Gutes am Eck im Gültbuch eingetragen.

Daß dem Georg Knapp nur der Bestand, nicht aber das Eigentumsrecht von der Landschaft eingeräumt worden ist, war entweder ein Versehen der landschaftlichen Buchhaltung gewesen oder aber eine gezielte Aktion gegen seine Freiheit. Georg Knapp hat nämlich 1681 sowohl den Pfandschilling in der Höhe von 300 fl als auch die ausständigen Steuern zur Gänze bezahlt; im Gültbuch ist ihm aber seine Einlage nicht zugeschrieben worden. Offiziell blieb sie weiterhin in der Pfändung und wurde als verpfändetes Gut am 25. September 1717 mit anderen Satzgütern an Adam Rainer, Pfarrer zu St. Georgen ob Murau, verkauft⁴⁷. Damit wäre die Freiheit der Familie Knapp verloren gewesen.

Der Verkauf des Guts am Eck an den St. Georgener Pfarrer wurde damit begründet, daß sich der Besitzer Georg Knapp weder um Bezahlung der Ausstände noch um Ablösung der Pfandsumme bemüht habe.

1719 ist der alte Georg Knapp gestorben; sein Sohn Hans Knapp hat sich sofort in der Landschaft gemeldet und alles unternommen, um den Verkauf an Adam Rainer rückgängig zu machen und selbst wieder in das Gültbuch eingeschrieben zu werden. Er legte die Zahlungsquittungen aus den Jahren 1679 und 1681 vor und konnte nachweisen, daß sein Vater 1678/79 das Gehöft aus der Verpfändung gelöst, dies aber im Gültbuch nicht registriert worden sei, womit der Verkauf an Adam Rainer ungültig war. Einem diesbezüglichen Antrag des Buchhalters wurde stattgegeben und die Knappenhube am Eck dem Hans Knapp wiederum im Gültbuch zugeschrieben⁴⁸. Von da an blieb die seit dem 18. Jahrhundert als „Draschl“ bezeichnete Hube am Eck in der Planitzen bis zur Bauernbefreiung des Jahres 1848 im freien Lehensbesitz der Familie⁴⁹. Dieser „streitbare“ Bergbauernhof konnte als einziger seine Freiheit bis zum Ende der Feudalzeit erhalten.

Als Ergebnis dieser Untersuchung über obersteirische Freibauern können wir festhalten: In keinem einzigen Fall konnten wir altes freies Bauerneigen nachweisen, das etwa gar bis in die Rodungs- und Besiedlungszeit zurückgereicht hätte. Die ständische Freiheit dieser „*Freibauern*“ beruhte auf der Erwerbung ehemaliger Ritterlehen und deren Umwandlung in Beutellehen. Mit Beutellehen bezeichnete man Lehen in der Hand von Bauern, da diese zumindest seit dem Ende des Mittelalters nicht mehr persönliche Heerfolge leisteten, sondern mit ihrer Lehenstaxe lediglich den Geldbeutel ihres Lehensherrn füllten.

⁴⁵ StLA LR 544/8: Inv. 1735 – GA 40/752 fol. 10.

⁴⁶ StLA Gültbuch 1699, 1709, 1710, 1714 – GA 40/752.

⁴⁷ StLA Laa. Urk. Nr. G 148 a.

⁴⁸ StLA GA 40/752 – LR 544/8.

⁴⁹ StLA GA 40/752 – Gült- und Steuerbuch 1751/17', 1752/22, 1756/19'.

Der Besitz dieser Beutellehensbauern war nicht im grundherrschaftlichen Urbar, sondern im landschaftlichen Gültbuch eingeschrieben; ihren Gerichtsstand hatten diese Bauern in der Landschranne. Später finden sich diese Güter nicht im Grundbuch, sondern gleich den Dominalbesitzungen in der Landtafel. So ist etwa das Draschlgut der Familie Knapp in der Planitzen in der Landtafel eingeschrieben gewesen; diese Landtafeleinlage wurde erst 1899 gelöscht und in die EZ 72 der KG Stallbaum übertragen.

Die landschaftliche Gültverwaltung sagte diesen zumeist im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstandenen freien Beutellehensbauern bald den Kampf an und konnte um die Mitte des 16. Jahrhunderts die meisten dazu bringen, sich einen Herrn zu kaufen oder zumindest ihre Eintragung im Gültbuch durchzusetzen. Einige wenige konnten sich bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts hinüberretten, mit Ausnahme des Draschlgutes, das bis zum Schluß im Gültbuch blieb. Die Zahl solcher freier Lehensbauern war jedoch nie groß, denn die meisten im Gültbuch verbücherten Bauern waren rücksässige Untertanen einer Herrschaft, die neben ihrem unfreien, erbuntertänigen Stammbesitz freieigene oder beutellehensmäßige Überlendgrundstücke oder Zuhuben besaßen, was aber an ihrer unfreien sozialen Stellung nichts änderte. Ihren Gerichtsstand hatten sie weiterhin vor ihrem Grundherrn, und sie zahlten lediglich von ihren freien Überlenden oder Zuhuben die Steuer direkt nach Graz.